Zukunftsfähige Strukturen für Bayerns Obergerichte

Beschluss

des Stadtrates vom 28. April 2004

- öffentlicher Teil -

- einstimmig beschlossen -

 Der Vorschlag des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Vereins der Freunde dieses Gerichtes, anstelle der Abschaffung bei fast identischem Einspareffekt eine Zusammenlegung mit dem Oberlandesgericht Nürnberg herbeizuführen, findet die volle Unterstützung der Stadt Nürnberg.

Wir bitten deshalb die bayerische Staatsregierung um wohlwollendste Überprüfung. Die bedeutende Rolle, die Nürnberg seit seiner Rechtsreformation von 1479 bis zur Stadt des Friedens und der Menschenrechte in der Rechtsentwicklung einnimmt, das kulturelle und wissenschaftliche Umfeld, die örtlichen und personellen Gegebenheiten und die raumstrukturellen Erfordernisse erweisen die Nürnberger Lösung als Königsweg zu einer zwischen den einzelnen Landesteilen ausgewogenen Verteilung der bayerischen Obergerichte. Mit dem neben dem Bundesgerichtshof angesehensten ordentlichen Gericht in Deutschland würde die Metropolregion Nürnberg eine Exzellenz im Justizbereich erlangen, deren ökonomische Auswirkungen nicht zu unterschätzen sind.

2. Sollte die Staatsregierung trotzdem auf der Abschaffung bestehen, so fordern wir in jedem Fall eine bessere Berücksichtigung bei der Verteilung der Aufgaben, die bisher dem BayObLG übertragen waren. Es ist nicht einzusehen, warum der von der Staatsregierung hier vorgesehene "Beitrag zur Regionalisierung und Dezentralisierung von Behörden in Bayern" ausgerechnet um die zweitgrößte Stadt Bayerns, die zudem bisher bei der Verteilung der Obergerichte durchaus im Nachteil ist, einen Bogen schlägt. Im Gegenteil sollten in Verfolg obiger Gesichtspunkte möglichst viele bayernweit zuständigen Senate beim OLG Nürnberg konzentriert und im übrigen die bayerische Rechtseinheit auch im Strafrechts- und Ordnungswidrigkeitenbereich erhalten bleiben. Nur so könnte Nürnberg die für eine Metropolregion geforderte Ausstattung mit obergerichtlichen Kompetenzen ausreichend gesichert werden.

	Der Vorsitzende:	
Der Referent:		Die Schriftführerin:

II.

SRD/RA